

Gastwirtschaftspatent & Veranstalter-Pflichten

Allgemeines

Es gelten gesetzliche Bestimmungen, die das Betreiben eines Festbetriebes regeln – z.B. Lebensmittelgesetz (LMG), Hygieneverordnung (HyV) und weitere. Diese beinhalten u.a., dass der Veranstalter die Verantwortung dafür übernimmt, geltendes Recht, diverse Verordnungen etc. einzuhalten.

Für einen Veranstalter (= Patentinhaber) ist dies wichtig zu wissen!

- Bei Events im CAB-Gebäude wird das Gastwirtschaftspatent mittels Anhang zum Vertrag an den Veranstalter übertragen.
- Im HXE muss bei der Stadtpolizei ggfs. eine Bewilligung für die Durchführung einer Veranstaltung eingeholt werden.
Achtung: Fristen von ca. 4 Wochen sind zwingend einzuhalten!

Dieses Infoblatt soll auf die wichtigsten Punkte aufmerksam machen. Es ersetzt keineswegs die ausführlichen Texte von Gesetzen, Verordnungen und Auflagen der Behörden. Der Veranstalter hat die Pflicht, sich selbst darüber zu informieren.

In den meisten Fällen genügt Achtsamkeit und gesunder Menschenverstand, um seine Arbeit als Gastwirt verantwortungsvoll umzusetzen. Je grösser der geplante Anlass und je höher der zu erwartende Alkoholkonsum, desto mehr Vorbereitung wird seitens Veranstalter erwartet – inkl. der selbständigen Informationsbeschaffung!

Der Betriebsleiter StuZ hilft gerne weiter → einfach vorbeikommen und fragen...

Weiterführende Informationen

Eine Sammlung an Links zum Thema ist hier zu finden...

Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich:

https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/gesundheit/gesundheitsschut_hygiene/lebensmittelinspektorat.html

Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV):

<https://www.eav.admin.ch/>

Tagesanzeiger (Bericht vom Mai 2010):

<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Alkoholverwaltung-sagt-Happy-Hours-Veranstaltern-den-Kampf-an/story/30825280>

Beachte Seite 2 ↩

Pflichten & Verbote

- **Erreichbarkeit:** Der Veranstalter muss erreichbar sein und vor Ort erscheinen können.
- **Haftung:** Der Veranstalter übernimmt die Haftung für Schäden, die an Personen oder (öffentlichem) Grund entstehen. (Anmerkung: Die ETH ist Bundeseigentum.)
- **Auflagen:** Die im Vertrag und in der (ETH-) Bewilligung angegebenen Auflagen müssen eingehalten werden. Mitwirkende/Helfer/OK sind zu informieren & instruieren.
- **Alkoholausschank:** Das „Merkblatt zum Alkoholausschank der Suchtpräventionsstelle“ ist zu beachten → [Merkblatt hier](#)
Keine Sonderangebote für Spirituosen! (z.B. „Happy Hours“) → [Merkblatt hier](#)
- **Lebensmittelhygiene:** Die Mitarbeitenden müssen über geeignete Massnahmen instruiert werden. Stichworte: Nur gesunde Leute, richtiges Händewaschen, Sauberhalten der Umgebung („VSETH-Farbkonzert“), Abfälle rasch entsorgen, etc.
- **Nichtraucherschutz:** Rauchen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Aussenraum).
- **Lärmschutz:** Bei grösseren Anlässen, Anwohner in Kenntnis setzen. Keine Verstärker / Megaphone im Aussenbereich. Im Innern Lautstärke so, dass kein Lärm nach aussen gelangt – ausserdem Fenster & Türen geschlossen halten. Max. Schallpegel niemals überschreiten (Schutz der Gäste!!). Kontrollgänge machen und ggfs. Lautstärke drosseln.
- **Schutz & Rettung:** Es gelten die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF ([Webseite hier](#)). Insbesondere einzuhalten ist die Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“. Die max. Personenbelegung (= Gäste *inkl.* Helfer!) darf nie überschritten werden. Grill- und Kocheinrichtungen müssen gemäss Vorgaben aufgestellt werden; geeignete Handfeuerlöscher sind in unmittelbarer Nähe zu platzieren. Dekorationen müssen mind. aus Material der Brandverhaltensgruppe RF2 bestehen, welches im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt. Deko vor dem Event der Security und/oder dem TAB melden/zeigen – allfällige Korrekturen vornehmen. Personal muss für eine sichere Durchführung geeignet sein (kein Alkohol, fähige Personen, aktiv unterwegs) – der Veranstalter behält hierüber die Verantwortung.
- **Veranstaltungsrahmen:** Es müssen die für den Event angegebenen Angaben eingehalten werden (z.B. kein Ausschank von Alkohol, wenn dies für den Anlass im Vertrag vereinbart wurde, etc.).
- **Werbung:** Keine Flyer etc. wo dies nicht erlaubt ist!
- **Entsorgung & Recycling:** Der Veranstalter sorgt dafür, dass sämtliche Abfälle sachgerecht entsorgt werden. Mitwirkende/Helfer/OK sind zu informieren & instruieren – auch über ETH-interne Vorgaben!

(Auflistung nicht abschliessend)

Anhang

Pflichten als Inhaber/in eines Gastwirtschaftspatents



Stadt Zürich
Stadtpolizei

Stadt Zürich
Stadtpolizei
Kommissariat Polizeibewilligungen
Lärmbekämpfung
Förlibuckstrasse 61
Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 411 71 17
Fax 044 201 80 69
www.stadtpolizei.ch

Information über die Pflichten als Inhaber/in eines Gastwirtschaftspatents

Bei der Polizei gehen häufig Lärmklagen aus der Anwohnerschaft von gastgewerblichen Betrieben ein. Damit die Nachbarschaft Ihres Lokals durch dessen Betrieb nicht übermässig gestört wird, setzen wir Sie mit diesem Schreiben über Ihre Pflichten als Patentinhaber/in in Kenntnis.

- Die Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr, während der gesetzlichen Sommerzeit freitags und samstags jeweils von 23:00 bis 07:00 Uhr, ist zu respektieren.
- Werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- Störendes Verhalten im Freien, sogenannte Begleiterscheinungen (Gästelärm vor dem Lokal usw.), ist während der Nachtruhe untersagt. Während der übrigen Zeit dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.
- Die sich im Freien aufhaltenden Gäste sind, ebenso wie die kommenden und vor allem die gehenden Kunden, in geeigneter Weise auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft hinzuweisen.
- Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche die ins Freie wirken dürfen Dritte nicht erheblich belästigen.
- Werden musikalische Darbietungen mit einem gemittelten Schallpegel von über 93 Dezibel LAeq abgespielt, ist dies mit Meldeformular aus dem Internet der Fachgruppe Lärmbekämpfung mitzuteilen.
- Zur Überwachung der Musikklaulstärke sind durch den/die Patentinhaber/in oder die Stellvertretung sowohl im Freien als auch im Innern des Hauses Kontrollgänge durchzuführen.
- Das Betreiben von Lautsprecheranlagen im Freien ist untersagt.

Polizeidepartement

Seite 1 von 2



Stadt Zürich
Stadtpolizei

- Das Lokal ist, sofern nicht anders geregelt bzw. bewilligt, von 24:00 bis 05:00 Uhr geschlossen zu halten. Dieselbe Schliessungszeit gilt auch für Boulevardcafés und / oder Aussenrestaurants, falls nicht andere Öffnungszeiten vorgegeben sind.
- Sie haben Ihre Stellvertretung über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren. Während Ihrer Abwesenheit ist sie für die Einhaltung dieser Pflichten verantwortlich.

Sollten Lärmklagen im Zusammenhang mit Ihrem Betrieb bei der Polizei eingehen wären wir gezwungen, die für den Betrieb verantwortliche Person an den Stadtrichter zu verzeigen. Bei berechtigten Klagen wegen Musiklärms sähen wir uns dazu veranlasst, die musikalischen Darbietungen zudem zeitlich einzuschränken oder allenfalls vollständig zu untersagen. Einer allfälligen Einsprache gegen eine solche Verfügung könnte die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

Des Weiteren behalten wir uns vor, das Kommissariat Polizeibewilligungen zu ersuchen, verwaltungsrechtliche Massnahmen, die bis zum Entzug der Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungszeit und / oder dem Patententzug reichen können, zu prüfen, resp. solche in die Wege zu leiten.

Sofern die Ruhe der Anwohnerschaft durch den Betrieb eines Boulevardcafés und / oder Aussenrestaurants gestört werden sollte, sähen wir uns veranlasst bei der bewilligungserteilenden Behörde zu beantragen, den Betrieb der jeweiligen Aussenfläche/n zeitlich einzuschränken zu lassen.

Betrifft Restaurant: StuZ

Adresse: Universitätsstrasse 6
8006 Zürich

Patentinhaber/in: Gerald Kroll

Zürich, 17.10.12

Vom Inhalt Kenntnis genommen:



Gesetzliche Grundlagen:

- Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV) vom 6. April 2011
- Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich vom 1. Dezember 1996 sowie die dazugehörigen Verordnungen und Richtlinien
- Eidg. Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007

Polizeidepartement

Seite 2 von 2

Merkblatt zum Alkoholausschank an Veranstaltungen



Stadt Zürich
Suchtpräventionsstelle

Stadt Zürich
Suchtpräventionsstelle
Röntgenstrasse 44
8005 Zürich

Tel. +41 44 412 83 30
Fax +41 44 412 83 20
www.stadt-zuerich.ch/suchtpraevention
suchtpraevention@zuerich.ch

Merkblatt zum Alkoholausschank an Veranstaltungen

Sehr geehrte Veranstalterin, sehr geehrter Veranstalter

An Ihrem Anlass soll Alkohol ausgeschenkt werden. Damit übernehmen Sie eine besondere Verantwortung, vor allem dann, wenn (auch) jugendliche Besucher erwartet werden. Dieses Merkblatt soll Sie dabei unterstützen, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Die wichtigsten drei Punkte sind gesetzlich geregelt, ihre Nichtbeachtung kann hohe Bussen zur Folge haben. Ebenso können verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden, die bis zum Entzug der Bewilligung führen können.

1. Jugendschutz

Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von gebrannten Wassern (inkl. Mischgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten (Gastgewerbe-gesetz, § 25 & 32). An allen Abgabestellen von Alkohol ist ein gut sichtbares Schild mit diesen Verboten anzubringen (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 11). In Zweifelsfällen sind Sie berechtigt, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen. Weigert sich die Person einen Ausweis zu zeigen, müssen Sie den Verkauf des Alkohols verweigern.

2. Abgabe von Alkohol an Betrunkene

Der Ausschank an Betrunkene (...) ist verboten (Gastgewerbe-gesetz, § 25 & 32).

3. Preisgestaltung

Es muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke angeboten werden, die nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (Gastgewerbe-gesetz, § 23). Die Preise sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Überlegen Sie sich frühzeitig, wie Sie diese Bestimmungen einhalten können!

- Für grössere Veranstaltungen ist die Formulierung eines Konzepts zum Umgang mit Alkohol erforderlich.
- Eine Alterskontrolle direkt an der Ausschankstelle ist erfahrungsgemäss schwierig durchzuführen, besser ist eine Ausweiskontrolle am Einlass und die Abgabe verschiedenfarbiger Kontrollbänder je nach Alter.
- Als Veranstalter/in tragen Sie dafür Verantwortung, dass alle Personen, welche an Ihrer Veranstaltung Alkohol ausschanken, über die gesetzlichen Bestimmungen informiert sind. Besprechen Sie auch das Vorgehen in "schwierigen Fällen", wenn z.B. ein offensichtlich Betrunkener nach mehr Alkohol verlangt, oder wenn ein Volljähriger für seine minderjährige Freunde oder Freundinnen Alkohol kauft.
- Mit etwas Phantasie bei der Gestaltung des Getränkeangebots lässt sich auch mit alkoholfreien Getränken Umsatz machen.
- Die gute Stimmung soll nicht von der getrunkenen Menge Alkohol abhängen. Mit vorausschauender Planung und einem attraktiven Programm schützen Sie sich vor unangenehmen, kostspieligen Folgen Ihrer Veranstaltung.

Informationsmaterialien und Hilfsmittel wie Schilder mit den gesetzlichen Bestimmungen, Kontrollbänder etc. können Sie bei der Suchtpräventionsstelle beziehen. Gerne beraten wir Sie auch bei der Erarbeitung eines Konzeptes zum Jugendschutz und führen Workshops für Ihr Verkaufspersonal durch.

Eine Fachstelle des Schul- und Sportdepartements

Merkblatt Happy Hours



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV

Merkblatt Happy Hours

Handels- und Werbebeschränkungen für Spirituosen

Das Alkoholgesetz enthält Handels- und Werberestriktionen für Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke. Diese verbieten grundsätzlich Vergünstigungen, Preisreduktionen und Aktionen sowie die entsprechende Werbung.

Deshalb sind unter anderem folgende Anlässe illegal, falls auch Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke inbegriffen sind: Happy Hours, Zwei für eins, Tre per uno, Mezzo Prezzo, All-Inclusive-Anlässe, Fünfliber-Abend, Börsen-Drinking (variable Preise je nach Nachfrage) usw.

Zu den illegalen Aktionen zählen ebenfalls Umschreibungen wie: «Von x bis y Uhr alle Cocktails nur z Franken», «Eintritt x Franken – all Drinks free», «Freitags Drink x, samstags Drink y für nur z Franken» oder «Getränkegutschein für alle, die verkleidet erscheinen» usw.

Wichtiger Hinweis: Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend und dienen lediglich der Illustrierung.

Die Gesetzestexte im Wortlaut

Art. 41 Abs. 1 des Alkoholgesetzes: Handelsverbote (⇒ Kontrolle durch Kantone)

Verboten ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser

[...]

g. zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;

h. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;

[...]

Art. 42b Abs. 2 des Alkoholgesetzes: Beschränkung der Werbung (⇒ Kontrolle durch EAV)

Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.

Konsequenzen bei Widerhandlungen

Missachtung der Werbe- und Handelsvorschriften des Alkoholgesetzes werden mit Bussen geahndet (Art. 57 des Alkoholgesetzes). Im Wiederholungsfall können die Kantone dem fehlbaren Betrieb das Alkoholpatent entziehen.